



ing kammer saarland

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken
Tel. 0681/58 53 13
Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Fachkräftesicherung

Brückenmaßnahmen für ausländische Ingenieurinnen und Ingenieure gehen weiter

Die wirtschaftliche Lage vieler Büros stellt sich momentan gut dar. Projekte und Aufträge sind vorhanden – oft sogar mehr, als der feste Mitarbeiterstamm der Ingenieurbüros ohne permanente Überstunden bewältigen kann.

Gleichzeitig gestaltet sich die Suche nach neuen, gut ausgebildeten und motivierten Mitarbeitern als recht schwierig. Der Erfolg ist eher selten und dann meist nur mit viel zeitlichem und finanziellem Engagement gegeben.

Aus diesem Grund begann die Ingenieurkammer im vergangenen Jahr damit, vom IQ Landesnetzwerk Saarland angebotene Qualifizierungs- und Coaching-Maßnahmen für Ingenieurinnen und Ingenieure mit im Ausland erworbenem Hochschulabschluss als ideeller Partner zu unterstützen.



Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann stellt Mitarbeitern von Jobcentern und Migrationsdiensten den Ingenieurberuf vor.

Ingenieurqualifizierung „Systematik des deutschen Bau- und Planungswesens“

Eines dieser Projekte ist der von der **Akademie der Ingenieure (AkadIng)** im Jahr 2015 erstmals durchgeführte vierwöchige Lehrgang „Systematik des deutschen Bau- und Planungswesens“. Im Rahmen dieser Qualifizierungsmaßnahme werden Teilnehmende in Bau- und Planungsorganisation, Projektmanagement, allen gesetzlichen und rechtlichen Bau- und Planungsgrundlagen, Projektkommunikation und Arbeitskultur praxisnah von einem Expertenteam weitergebildet.

Aber nicht nur die Qualifizierung steht dabei im Vordergrund, sondern auch die Empfehlung von Praktikums- oder Arbeitsplätzen sowie die Kontaktherstellung zwischen den Teilnehmenden und interessierten Büros.

Projekt „SaarIng“

Das andere Projekt heißt „SaarIng“ und startet Anfang September sogar schon in die dritte Runde. Das Projekt der **htw saar** gliedert ausländische Ingenieurinnen und Ingenieure bedarfsgerecht in saarländische Unternehmen ein.

In einem elf-monatigen Programm werden die Teilnehmer an der htw saar sprachlich, kulturell und fachlich auf eine Festanstellung in der saarländischen Wirtschaft vorbereitet. Parallel arbeiten sie in einem Langzeit-Praktikum in Unternehmen. Das Projekt ist darauf ausgerichtet, die Ingenieure während des Programms auf eine anschließende Festanstellung in den Unternehmen vorzubereiten.

Ingenieurkammer vernetzt

Die Aufgabe der Ingenieurkammer bei diesen Brückenmaßnahmen besteht zum einen darin, beide Projekte bei ihren Kammermitgliedern bekannt zu machen und Ingenieurbüros für die Bereitstellung von Praktikumsplätzen zu interessieren.

Zum anderen hat die Ingenieurkammer als zuständige Stelle für die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ auch zahlreiche Kontakte zu ausländischen Ingenieurinnen und Ingenieuren, die ihre Chancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt verbessern wollen.

Ein gelungenes Beispiel: WSV Beratende Ingenieure GmbH

Als einer der ersten zeigte das Kammermitglied Bernd Wagner, Inhaber der WSV Beratende Ingenieure GmbH, im Sommer 2015 Interesse daran, einem der Teilnehmer der AkadIng-Ingenieurqualifizierung einen Praktikumsplatz anzubieten. Ein passender Kandidat war schnell gefunden: der syrische Bauingenieur Ahd Alrahel. Schnell war klar, dass beide das Praktikum im Rahmen von „SaarIng“ für weitere elf Monate fortsetzen wollten.

„Wir haben uns entschlossen, geeigneten ausländischen Fachkräften, eine Chance beim Neustart ins Berufsleben zu ermöglichen. Gerade bei unserem Mitarbeiter aus Syrien war die unternehmerische Entscheidung schnell getroffen,“ sagt Bernd Wagner über seine persönliche Motivation.



Mit Spaß und Elan bei der Arbeit: Dipl.-Ing. Bernd Wagner und der syrische Ingenieur Ahd Alrahel

Die Erfahrungen beiderseits sind durchweg positiv. Ahd Alrahel konnte im Büro praktische Erfahrung in verschiedenen Bereichen wie Bauüberwachung, Rechnungsprüfung, Straßenplanung und Vermessung sammeln. Durch die Unterstützung von Bernd Wagner und das Projekt „SaarIng“ konnte er seine Fachsprache deutlich verbessern und dabei auch die deutsche Kultur besser kennenlernen.

Auch Bernd Wagner zeigt sich von der Motivation sowie der Lern- und Einsatzbereitschaft von Ahd Alrahel beeindruckt: „Er ist sehr offen, lernbereit und stets zuverlässig.“ Am 31. Juli 2016 endet das Projekt „SaarIng“ für Ahd Alrahel. Die Mitarbeit bei der WSV Beratende Ingenieure GmbH aber noch nicht. Bernd Wagner will ihn weiter beschäftigen.

Deutsche Sprachkenntnisse sind Voraussetzung

Unternehmen, die sich ebenfalls mit dem Gedanken tragen, einen Praktikumsplatz anzubieten, empfiehlt Bernd Wagner, dass sie „neben der fachlichen Vorbildung auf den Willen zum Erlernen der deutschen Sprache achten und insbesondere auch auf eine Vertiefung des Fachvokabulars hinarbeiten sollten.“

Auf die Frage, wie sich potenzielle Bewerber auf die Teilnahme an den IQ-Maßnahmen sinnvoll vorbereiten können, rät auch Ahd Alrahel allen, so gut wie möglich die deutsche Sprache zu lernen.

Ansprechpartner der IQ-Maßnahmen:

Ingenieurqualifizierung – Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH

Reinhold Theimel
r.theimel@akademie-der-ingenieure.de
Anna Miehllich
a.miehllich@akademie-der-ingenieure.de

SaarIng – htw saar

Prof. Dr. Stefanie Jensen
stefanie.jensen@htwsaar.de
Yvonne Ewen
yvonne.ewen@htwsaar.de

Arbeitskreis Energie

Am 27. April 2016 kam der Arbeitskreis Energie in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes zu seiner 2. Sitzung in diesem Jahr zusammen.

Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. Christine Mörgen, die den Arbeitskreis leitet, informierte zunächst über die geplante Novelle der Energieeinsparverordnung und deren Zusammenführung mit dem EEWärmegegesetz.

Im Mittelpunkt der Beratungen stand dann der saarländische Entwurf für ein Gesetz über die Zuständigkeit nach der EnEV und dem EEWärmegegesetz und damit zusammenhängend die Frage, wer im Saarland zukünftig die Kontrollstelle für die Überprüfung von Stichproben nach §26d der EnEV wird. Die Ingenieurkammer hatte im Zuge der ministeriellen Anhörung vorgeschlagen, dass Sachverständige der Ingenieur- und Architektenkammer im Saarland diese Aufgaben übernehmen könnten. Der Arbeitskreis wird die diesbezügliche Entwicklung weiter beobachten und in seiner nächsten Sitzung nochmals besprechen.

Daneben widmeten sich die Arbeitskreismitglieder dem Erfahrungsaustausch zu verschiedenen Themen.

Die nächste Sitzung des Arbeitskreis Energie wird am Montag, den 13. Juli 2016, um 17.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer stattfinden. Interessierte Mitglieder sind jederzeit herzlich willkommen.

HOAI-Vertragsverletzungsverfahren

Verwirrung um Haltung der Bundesregierung

Anfang Mai machten Meldungen die Runde, dass die Bundesregierung die Frist für die erneute Stellungnahme im EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen die HOAI einfach habe verstreichen lassen und keine Stellungnahme abgegeben habe. Ausschlaggebend dafür waren missverständliche Äußerungen von Bundeswirtschaftsminister Siegmund Gabriel und dem EU-Kommissar Günther Oettinger.

Wie das Bundeswirtschaftsministerium zwischenzeitlich aber mitgeteilt hat, wird die Bundesregierung die HOAI – wie zuvor signalisiert – weiter verteidigen und ein entsprechendes Schreiben der EU-Kommission übermitteln. Man habe lediglich eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme beantragt. Damit dürften etwaige Irritationen ausgeräumt sein.

Über das weitere Verfahren werden wir aktuell berichten.

Gesetzgebungsverfahren

Novellierung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetz (SAIG)

Änderungen der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie erfordern derzeit eine umfangreiche Überarbeitung des



SAIG. Der Entwurf einer Neufassung des Gesetzes wird aktuell im Landtag behandelt.

Präsident Dr. Rogmann war deshalb zur Anhörung vor dem Landtagsausschuss für Inneres und Sport eingeladen. In seiner Stellungnahme machte er deutlich, dass die Ingenieurkammer dem vorgelegten Gesetzentwurf grundsätzlich positiv gegenübersteht.

Insbesondere begrüßt die Kammer die Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) für Beratende Ingenieure und Architekten, da diese Gesellschaftsform vermehrt nachgefragt wird und eine sinnvolle Alternative zur GmbH darstellt. Auch die in diesem Zusammenhang erfolgte Streichung der Vervielfachung der Mindestversicherungssummen mit der Zahl der Gesellschafter/Geschäftsführer, die Senkung der Maximierung auf das Dreifache und die damit zusammenhängende Erhöhung der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden auf 500.000 € für Gesellschaften sind sinnvoll.

Daneben hat sich Präsident Dr. Rogmann nochmals deutlich dafür ausgesprochen, nicht an den Eintragungsvoraussetzungen für die Bauvorlageberechtigung von Bauingenieuren zu rütteln. Es besteht kein Handlungsbedarf eine vierjährige Regelstudienzeit als Eintragungsvoraussetzung, wie von der Architektenkammer gefordert, zu verlangen. Dadurch würde die in den letzten Jahren gerade erst erreichte gegenseitige Anerkennung der Bauvorlageberechtigten in den einzelnen Bundesländern wieder aufgehoben werden.

Diese Forderung der Ingenieurkammer wurde auch von der htw saar ausdrücklich unterstützt.

Mit dem Inkrafttreten der Neufassung des SAIG ist vermutlich im Sommer 2016 zu rechnen.

Gespräch mit Entsorgungsverband Saar (EVS)

Informationspapiere zur Honorierung von Ingenieurleistungen und SiGeKo-Leistungen

Die Geschäftsführung des EVS hat zwei Papiere zur Honorierung von Ingenieurleistungen und zur Honorierung von SiGeKo-Leistungen bestätigt, die in den vergangenen Monaten von der gemeinsamen Arbeitsgruppe, bestehend aus EVS-Mitarbeitern und Kammermitgliedern, erarbeitet wurden.

Eines der Papiere befasst sich mit der Behandlung von Stufenverträgen, der Honorarberechnung für die Bearbeitung von Nachträgen und die örtliche Bauüberwachung. Das andere Papier legt die Modalitäten bei der zukünftigen Honorarberechnung von SiGeKo-Leistungen fest.

Beide Informationspapiere können von den Kammermitgliedern im internen Mitgliederbereich auf der Homepage der Ingenieurkammer unter www.ing-saarland.de heruntergeladen werden.

Kammermitglieder

In die **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden Herr Dipl.-Ing. (FH) Florian **Rentel**, Homburg, Herr Dipl.-Ing. (FH) Jürgen **Vollmar**, Homburg, Herr Dipl.-Ing. (FH) Ralph **Wolter**, St. Wendel, und Herr Dipl.-Ing. Jörg **Ziegler**, Saarbrücken, **eingetragen**.

In die **Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde Herr Dipl.-Ing. Murat **Baskaraca**, Saarbrücken, **eingetragen**.

Als **freiwilliges Mitglied** wurde Herr Kai **Bartruff** B.Eng., Saarlouis, **eingetragen**.

Als **Juniormitglieder** wurden Susanne **Blum**, Merzig-Büdingen, und Fabian **Geörg**, Bexbach, **eingetragen**.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV)

Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB 04)

Mit Schreiben vom 29. September 2008 hatte das MWAEV das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 11/2008 „Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB 04)“, Ausgabe 2004, Fassung 2007, eingeführt.

Auf Grund zwischenzeitlicher Änderungen im europäischen Regelwerk hat die Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e.V. die Anhänge A und B entsprechend angepasst.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit ARS Nr. 06/2016 die Änderungen bekannt gegeben.

Das MWAEV hat die Änderungen für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sind diese auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen anzuwenden.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Prüfstatiker nimmt in Hessen kein öffentliches Amt wahr!

BGH, 31.03.2016 – III ZR 70/15

Leitsätze: „1. Der vom Bauherrn mit der Prüfung der Standsicherheit (...) und der Bauüberwachung gemäß (...) der Hessischen Bauordnung 2002 beauftragte Sachverständige nimmt kein öffentliches Amt (...) wahr. Zwischen beiden Personen wird ein privatrechtlicher Werkvertrag geschlossen.

2. Dieser Werkvertrag bezweckt auch den Schutz des Bau-



herrn (Auftraggebers) vor Schäden aufgrund einer mangelhaften Baustatik. Er dient nicht allein dem Interesse der Allgemeinheit an der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bauordnungsrechts und ist nicht lediglich darauf gerichtet, eine Prüfbescheinigung zu erstellen, die gegenüber der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.“

GHV: Ein wichtiges Urteil für Tragwerksplaner und Prüfstatiker für Bauprojekte in Hessen! Das Märchen vom Prüfstatiker, der nur „grüne Häkchen setzt und nicht haftet“ muss mit diesem Urteil zumindest in Hessen beerdigt werden!!! Im vorliegenden Fall kam es bei einem Eigenheim in Hanglage zu schweren Bauschäden und Verschiebungen infolge des nicht berücksichtigten, hangseitigen Erddrucks. Der Bauherr nahm Tragwerksplaner und Prüfstatiker in Haftung. Der Prüfstatiker verteidigte sich mit folgendem Argument: Er sei nicht haftbar, weil er in Ausübung eines öffentlichen Amtes allein zum Schutz der Allgemeinheit tätig geworden sei. Das sah der BGH anders: Die Leistung des Prüfstatikers diene nicht nur der Erzielung einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung, sie diene auch dem Schutz des Bauherrn vor einer mangelhaft erbrachten Leistung des Tragwerksplaners!!! Die Hessische Bauordnung regelt in § 2 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HPPVO ausdrücklich, dass Prüfsachverständige keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahrnehmen. Das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Prüfstatiker stuft der BGH demzufolge als Werkvertrag ein. Beim Werkvertrag schuldet der Planer mit seiner Planungsleistung die erfolgreiche, mangelfreie Herstellung des Bauwerks. Damit schuldet auch der Prüfstatiker in Hessen seinen Teil am Entstehenlassen des Bauwerks als Erfolg! Im vorliegenden Fall haben beide, Tragwerksplaner und Prüfstatiker, „gepennt“: Der Eine hat vergessen den Erddruck bei der Dimensionierung des Tragwerks anzusetzen, der Andere hat es bei seiner Prüfung nicht gemerkt! Folglich kamen beide wegen mangelhafter Leistungen gesamtschuldnerisch in Haftung! Zukünftig ist die Rolle des Prüfstatikers in Hessen damit nicht nur im Zusammenhang mit der Erlangung einer Baugenehmigung zu sehen, sondern in der Rolle eines Kontrolleurs des Tragwerksplaners. Doch Vorsicht, Tragwerksplaner können sich deswegen in Hessen nicht zurücklehnen: Sie schulden weiterhin eine mangelfreie Leistung als Erfolg! Dieses Urteil bezieht sich ausdrücklich auf die Regelungen der Hessischen Bauordnung nach deren Reform in 2002 und ist daher nicht einfach auf Regelungen in anderen Bundesländern übertragbar.

Pflicht auf Sonderfachleute hinzuweisen!

OLG Karlsruhe, 17.02.2015 – 19 U 32/13

Aus dem Urteil: „Gleichwohl schuldet ein Architekt, der sich zur Erstellung einer Genehmigungsplanung verpflichtet, als Werkerfolg eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung (...). Ist die Planung dauerhaft nicht genehmigungsfähig, ist das Architektenwerk mangelhaft i.S.d. § 633 Abs. 1 BGB, unabhängig davon, ob er den Mangel zu vertreten hat (...). Dabei ist der planende Architekt auch dafür verantwortlich, dass das Bauwerk die an den Schallschutz zu stellenden Anforderungen erfüllt (...). Der Architekt, der mit der Planung eines Objekts beauftragt wird, von dem erkennbar eine Lärmgefährdung für die Nachbarschaft ausgeht, muss möglichen Gefahren, die dem Auftraggeber bei einer Überschreitung der zulässigen Werte im Baugenehmigungsverfahren oder aufgrund des verwaltungs- oder zivilrechtlichen Vorgehens Betroffener drohen, möglichst sicher vorbeugen (...). Gegebenenfalls muss der Architekt auf die Notwendigkeit der Einschaltung eines Sonderfachmanns hinweisen (...).“

GHV: Im vorliegenden Fall wurde der Bauantrag für ein Freibad wegen ungenügender Lärmschutzmaßnahmen abgelehnt. Der Planervertrag wurde gekündigt, der Auftraggeber verlangte die Rückzahlung von Honorar für die nicht verwertbaren Leistungen des Planers. Nach Ansicht des OLG Karlsruhe zu Recht, weil der Planer die im Rahmen seiner vertraglichen Leistungen geschuldete Berücksichtigung der Schallschutzproblematik nur mangelhaft erbracht hätte. Wie im Urteil ausgeführt, schulde ein mit der Genehmigungsplanung beauftragter Planer eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung als Erfolg (Planerverträge sind Werkverträge!). Ist die Planung nicht genehmigungsfähig, weil sie wie hier, den Anforderungen des Schallschutzes nicht genügt hatte, ist sie mangelhaft. Außer der mangelhaften Bearbeitung der Lärmschutzproblematik hatte es der Planer zudem versäumt, den Auftraggeber frühzeitig auf das Hinzuziehen eines Schallschutzgutachters hinzuweisen und dessen Leistung einzufordern. Er hatte somit bereits seine Prüf- und Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber verletzt. Empfehlung: Schon im Rahmen der Leistungsphase 1 muss ein Planer den Auftraggeber zum gesamten Leistungsbedarf bei einer Baumaßnahme beraten und auf erforderliche Sondergutachten, wie Baugrundgutachten oder bspw. Lärm- und Geruchsgutachten sowie Kampfmitteluntersuchungen hinweisen.

Objektplaner muss Fachplaner prüfen!

OLG Düsseldorf, 15.01.2016 – 22 U 92/15

Aus dem ersten Leitsatz: „Architekt und Sonderfachmann können als Gesamtschuldner haften, wenn beide mangelhafte Planungsleistungen erbringen und diese zu einem Mangel am Bauwerk führen. Der Architekt haftet nur für solche dem Sonderfachmann in Auftrag gegebene Bereiche nicht, bei denen konkrete fachspezifische Fragen nicht zum Wissensbereich des Architekten gehören. Der Architekt braucht zwar den Sonderfachmann im Allgemeinen nicht zu überprüfen, sondern darf sich grundsätzlich auf dessen Fachkenntnisse verlassen. Statische Spezialkenntnisse werden von einem Architekten insoweit nicht erwartet. Muss indes der Architekt solche bautechnischen Fachkenntnisse haben, ist ein „Mitdenken“ vom Architekten zu erwarten und er muss sich vergewissern, ob der Sonderfachmann zutreffende bautechnische Vorgaben gemacht hat. Es ist entscheidend darauf abzustellen, ob dem Architekten eine Überprüfung der Leistungen des Sonderfachmanns möglich und zumutbar war und ob sich ihm dabei Bedenken aufdrängen mussten.“

GHV: Wie bereits zum Urteil des OLG München vom 14.05.2013 – 9 U 338/12 in der Kammerbeilage April 2016 kommentiert, muss sich ein Fachplaner die Objektplanung so genau ansehen, dass er offensichtliche Fehler erkennt. Das gilt umgekehrt erst recht für den Objektplaner. Der muss die Fachplanungsleistungen so kontrollieren, dass er offensichtliche Mängel erkennt. Planer dürfen also den anderen Planer jeweils „nicht ins offene Messer rennen lassen“, sie müssen gegenseitig auf Planungsmängel hinweisen. Die Planungsprüfungen müssen dabei gemäß dem jeweiligen Wissensbereich des Objekt- und Fachplaners erfolgen. So wären im hier entschiedenen Fall zwar keine statischen Spezialkenntnisse vom Objektplaner gefordert gewesen, er hätte aber die Unterfangung als besonders gefahrenträchtiger Bauabschnitt erkennen müssen. Letztendlich ist eine Giebelwand eingestürzt, die der Tragwerksplaner nur durch eine von der DIN 4123 abweichende freihändig aufskizzierte Unterfangung sichern wollte. Hier hätte dem Objektplaner auch ohne statische Spezialkenntnisse auffallen müssen, dass die DIN 4123



zwingend einen Standsicherheitsnachweis fordert und somit die Vorgaben des Tragwerksplaners unvollständig waren. Der Objektplaner hätte „mitdenken“ und sich vergewissern müssen, dass der Tragwerksplaner als Fachplaner die bautechnischen Vorgaben entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zutreffend macht. Beide Planer kamen in Haftung: Der Tragwerksplaner, weil seine Planungsleistung unvollständig, also mangelhaft, war der Objektplaner, weil er dies hätte erkennen müssen.

Keine Verwirkung nach 15 Jahren!

OLG München, 24.03.2015 – 9 U 3498/14 Bau

Aus dem Urteil: „Entgegen der Ansicht des Landgerichts ist von einer Verwirkung des Honoraranspruchs nicht auszugehen. Das Zeitmoment liegt zwar vor, nicht aber das Umstandsmoment. Es genügt nicht, dass die Beklagte sich einseitig auf die Nichtdurchführung des Architektenvertrages vom 16.12.1998 und die Nichtgeltendmachung eines Honoraranspruches eingerichtet hat (...). Vielmehr müßten Umstände aus der Sphäre des Klägers hinzutreten, die ein dahingehendes Verständnis der Beklagten hervorrufen und rechtfertigen, beispielsweise die Nichtübermittlung einer vom Architekten ausdrücklich angekündigten Rechnung (...). Solche Umstände liegen im schlichten Stillschweigen des Klägers nicht (...).“

GHV: Im vorliegenden Fall schlossen Auftraggeber und Planer 1998 einen Vertrag über Planungsleistungen für die Erschließung eines Industriegebiets. Beide Parteien waren sich einig den Vertrag ruhen zu lassen, sodass dieser beiderseits in Vergessenheit geriet. 2007 beauftragte der Auftraggeber einen anderen Planer mit denselben Planungsleistungen, 2011 begannen die Bauarbeiten. Der Planer bemerkte die Bauarbeiten, erinnerte sich an den vergessenen Vertrag und fragte beim Auftraggeber nach. Der Auftraggeber berief sich 2013 auf Verjährung und kündigte den Vertrag. Der Planer stellte 2014 seine Schlussrechnung (Honoraranspruch aus freier Kündigung des Auftraggebers), der Auftraggeber klagte dagegen. Das OLG gab dem Planer Recht. Zwar hätte sich der Auftraggeber darauf einrichten können, dass die Geltendmachung der Forderung des Planers nach 15 Jahren verstrichen war (das sogenannte Zeitmoment), aber die besonderen Umstände (das sogenannte Umstandsmoment) sprachen dagegen. Das OLG führt in seinem Urteil aus, dass das Umstandsmoment nicht greift, wenn sich nur der Auftraggeber allein auf die Nichtdurchführung des Planervertrags und die Nichtgeltendmachung eines Honoraranspruches einrichtet. Vielmehr müssen Umstände oder Signale des Auftragnehmers dazu führen, dass der Auftraggeber sich darauf einrichten kann, dass auch der Auftragnehmer eine weitere Durchführung des Vertrags nicht weiterverfolgt und Honoraransprüche fallen lässt. So führt das OLG bspw. die Nichtübermittlung einer angekündigten Rechnung als Umstand oder Signal des Auftragnehmers auf. Im vorliegenden Fall hatte der Planer aber nur geschwiegen, was das OLG nicht als Umstand oder Signal des Auftragnehmers wertete, das Umstandsmoment war somit nicht gegeben. Die Verwirkung betrifft noch nicht in Rechnung gestellte Leistungen. Ausführlich haben das Kalte/Wiesner im DIB 04.2011 dargelegt.

GHV-Seminar:

Vergaberecht 2016 – Was ist neu bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen?

am 21.06.2016,
von 12.00 bis 16.00 Uhr in Saarbrücken.

Details und das Anmeldeformular finden Sie auf der Website der GHV.

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guestelle.de, Tel. 0621/86 08 61-0, Fax: 0621/86 08 61-20

Fortbildung



Ingenieurbildung Südwest

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2016 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

Juni 2016 – August 2016

Bau-, Vergabe- und Vertragsrecht

Haftungsfallen für Architekten und Ingenieure

20.06.2016 in Saarbrücken (0,25 Tag)

Bauproduktenrecht: rechtliche Folgen für Planer, Architekten und Ingenieure bei Fehlen von CE-Kennzeichen

18.07.2016 in Saarbrücken (0,25 Tag)

Konstruktiver Ingenieurbau

Auswahl, Gestaltung und Ausführung von nichtrostenden Stählen von Konstruktionen im Bauwesen

18.10.2016 in Saarbrücken

19.10.2016 in Mainz

Fachplaner/-in Bauen im Bestand

ab 04.11.2016 in Mainz (14 Tage)

Energieeffizienz

Kälte- und Klimaanlage: Sanierung, Betrieb, aktuelle gesetzliche Anforderungen und Pflichten

22.06.2016 in Offenburg (0,5 Tag)

Persönlichkeit

Die Projektpräsentation

26.10.2016 in Mainz

Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement

08.12.2016 in Mainz

Besprechungen und Meetings straff und effizient führen

08.12.2016 in Mainz



Projektsteuerung

Projektmanagement für Projektleiter und Projektingenieure

08.07.2016 in Mainz
25.11.2016 in Koblenz

Rendite statt Risiko – Effizienzsteigerung durch gezielten Umgang mit Risiken

11.07.2016 in Koblenz
12.07.2016 in Mainz
13.07.2016 in Karlsruhe

Anmeldung und weitere Informationen:
Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/9 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Fachliteratur

Mertens, Martin (Hrsg.)

Handbuch Bauwerksprüfung

Standsicherheit, Verkehrssicherheit, Dauerhaftigkeit

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller

ISBN 978-3-481-03088-9

Preis: 89,00 €

Das „Handbuch Bauwerksprüfung“ erläutert erstmals umfassend die aktuellen technischen und rechtlichen Regelungen zur Bauwerksprüfung im Bestand. Es zeigt typische Schwachstellen und Schadensursachen und erläutert anhand von zahlreichen Fallbeispielen und über 500 Fotos und Zeichnungen wie bei der konkreten Prüfung vor Ort und der anschließenden Bewertung vorzugehen ist. Darüber hinaus werden Organisation und Ablauf der Prüfungen sowie die verschiedenen Prüfmethode praxisnah und anwendungsorientiert dargestellt. Ergänzt wird das Handbuch durch praktische Hinweise zu Ausschreibung, Kosten und Qualitätssicherung, zu typischen „Fallstricken“ sowie zu Haftungsfragen. Musterprüfberichte, Beispiele und Checklisten helfen bei der Planung, Organisation und Durchführung von eigenen Bauwerksprüfungen von Hochbauten und Verkehrsbauwerken. Darüber hinaus stehen Beispielgutachten, Musterprüfberichte und Formulare aus dem Buch zum Download bereit.

Koch, Hendl (Hrsg.)

Baurecht, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht

Richard Boorberg Verlag

ISBN 978-3-415-04212-4

Preis: 36,90 €

Das Lehrbuch überzeugt mit einer Fülle von Beispielfällen und ausführlichen Hinweisen zum Gutachtaufbau. Der Inhalt des Werkes wurde deutlich erweitert, u. a. beim besonderen Städtebaurecht und beim Bauordnungsrecht. Die Darstellung berücksichtigt die Klimaschutznovelle und die Novelle zur Stärkung der Innenentwicklung der Städte. Die Entwicklungen in der Rechtsprechung und im Schrifttum wurden konsequent eingearbeitet.

Am „Koch/Hendl“ wirken Autoren aus Wissenschaft, Anwaltschaft und Verwaltung mit. Sie fördern die Verbindung von Wissenschaft und Praxis sowie die Fortentwicklung des Werkes zu einem Lehr- und Handbuch.

AHO-Schriftenreihe

Band 35: Vergabe freiberuflicher Leistungen im Bauwesen

Bundesanzeiger Verlag

ISBN: 978-3-8462-0655-3

Preis: 28,80 €

Das Heft befasst sich mit den unterschiedlichen Vergabeverfahren, den Verfahrensarten und -schritten bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen nach der VOF. Es werden Empfehlungen für die Durchführung der Verfahren vom Projektstart bis zur Auftragserteilung formuliert. Die erforderlichen Leistungen bei der Verfahrensbetreuung, der Zeitaufwand und die Anforderungen an die Verfahrensbetreuung werden beschrieben.

Bundes- und Länderrichtlinien (RBBau – K 12, HVA F-StB, VHF Bayern, ABau Berlin) werden einer besonderen Betrachtung unterzogen. Die maßgeblichen Regeln sind abgedruckt und mit Anwendungshinweisen versehen. Das Vergaberecht in Deutschland, die EU-Vergabevorschriften und diejenigen der Länder werden in Übersichten dargestellt.

Für verschiedene Verfahrensarten werden Formulare (Auftragsbekanntmachung, Teilnahmeantrag) zur Verfügung gestellt.

Redaktionsschluss: 20. Mai 2016

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/58 53 13

Fax: 06 81/58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann